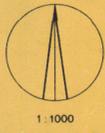




	GRENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	ARKADEN
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	WR WA REINES WOHNGEbiet ALGEMEINES WOHNGEbiet
	SONDERBAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIET LÄDEN
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRZ GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	1,11 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
	BAUWEISE REIHENHAUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE
	ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
	StGK GARAGEN UNTER ERDGLAICHE
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
	MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ABWASSERLEITUNG
	VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan Wilstorf 32 (Rönnberg 25 vom 16.04.91 (GVBl. S. 115))



**Gesetz**  
**Über den Bebauungsplan Wilstorf 2**  
vom 27. Mai 1966

Der Senat verkündet die nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 2 für das Plangebiet Wilstorf 2 (Kilbinger Straße - Südgrenze der Flurstücke 1136 und 1138, Ost- und Südgrenze der Flurstücke 1143, Ost- und Südgrenze der Flurstücke 2009 und Südgrenze der Flurstücke 1147 der Gemarkung Wilstorf (Kreis Hamburg, Ostteil 705) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Freigrenze des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden, ebenfalls der Länge nach. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gerichtlich anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Anwohnerräume, Schank- und Speisewerbetriebe sowie nicht störende Handverarbeiten sind zugelassen.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsverordnung I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Baueinheiten und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Stellplätze und als Garagen unter Erdfäche genutzt werden. Einmalige Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Baugrundstücke und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdfäche anzulegen, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umschließt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leihverkehrsflächen der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Straßenanlagen, herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m behindert der Straßen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1945 (Rechtsverordnung I Seite 407) und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Landespapier 21302-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgegeben in Hamburg, den 27. Mai 1966  
Der Senat:

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
WILSTORF 2

Bezirk Harburg      Ortsteil 705

Hamburg, den 13.4.66  
Landesplanungsamt

GEZ MORGENSTERN  
Beauftragter

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Beauftragter

Hamburg, den 13. Juni 1966  
W. H. T.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 27. Mai 1966 (GVBl. S. 115) In Kraft getreten am 28. Mai 1966

Archiv Nr. 23066

## Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 2

Vom 27. Mai 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 2 für das Plangebiet Winsener Straße — Rönneburger Straße — Südostgrenzen der Flurstücke 1136 und 1138, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1143, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2069 und Südgrenze des Flurstücks 1147 der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der

Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 1966

Der Senat

## Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen

Vom 24. Mai 1966

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 1067) und des § 126 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1373) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Entscheidungen, die der Amtsrichter nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Vorverfahren in bezug auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft sowie auf die einstweilige Unterbringung (§ 126a der Strafprozeßordnung) zu treffen hat, sowie die Entscheidungen des Amtsrichters auf Grund der §§ 115 a, 128 der Strafprozeßordnung und der §§ 14, 15, 21 Absatz 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 239) werden für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen.

(2) Zuständiges Amtsgericht im Sinne des § 126 Absatz 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg.

### § 2

Die Entscheidungen über den Erlass gerichtlicher Strafverfügungen (§ 413 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) werden für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen. Sobald Einspruch eingelegt ist, wird das Verfahren von dem örtlich zuständigen Amtsgericht fortgeführt.

### § 3

Die Verfügung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. August 1946 über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg zum Erlass gerichtlicher Strafverfügungen (Hanseatisches Justizverwaltungsblatt Seite 44), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist, und die Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nummer 7/1951 vom 12. Juni 1951 betreffend die Übertragung von Entscheidungen und Verrichtungen in Haftsachen auf das Amtsgericht Hamburg (Amtlicher Anzeiger Seite 499) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Mai 1966.